





Statuten

Stand 26.09.2024

Kontakt

sorebo

Angelika und Patrick Bösch **Geschäfts- und Projektleitung**













Inhalt

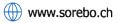
Inha	alt	2
1.	Name und Sitz	3
2.	Vereinszweck	3
3.	Tätigkeiten	3
4.	Finanzen	3
5.	Mitgliedschaft	4
6.	Organisation	4
7.	Die Generalversammlung	4
8.	Der Vorstand	5
9.	Die Revision	5
10.	Statutenänderung	5
11.	Auflösung des Vereines	6
12.	Inkrafttreten	6













1. Name und Sitz

Unter dem Namen "sorebo", Verein für Arbeit, Ausbildung und Integration besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8626 Ottikon.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Entwicklung und der Integration im ersten Arbeitsmarkt von Menschen mit verminderter und/oder schwankender Leistungsfähigkeit, die aus diesen Gründen keine feste Anstellung in der freien Marktwirtschaft finden können.

3. Tätigkeiten

- Der Verein schafft und vermittelt adäquate Ausbildungs- und Arbeitsplätze, die die berufliche und soziale Entwicklung und eine messbar nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt von Menschen mit verminderter und/oder schwankender Leistungsfähigkeit fördert
- Der Verein vermittelt, beschafft und verwaltet finanzielle Mittel für die Schaffung und Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im geschützten Rahmen sowie auch im ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Integrationsschwierigkeiten
- Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt, um Ausbildungs- und Arbeitsplätze an die Klienten und Klientinnen vermitteln zu können
- Der Verein f\u00f6rdert Bildung, Kreativit\u00e4t und Integration in eine Gemeinschaft mit Bildungsangeboten f\u00fcr Klienten, Klientinnen, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Vereinsmitgliedern

4. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch

- Jährliche Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung bestimmt werden
- Klienten-Taggelder
- Allgemeine Spenden, die ohne Angabe der Zweckbestimmung dem Verein zugewendet werden. Sie kommen in die Vereinskasse und bilden eine Teil des Vereinsvermögens
- Zweckgebundenen Spenden. Sie werden unter Angabe des Verwendungszwecks auf einem separaten Konto verbucht. Diese zweckgebundenen Spenden dürfen nicht für die laufenden Ausgaben des Vereins verwendet werden
- Erträge aus eigenen Aktivitäten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.













5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse am Vereinszweck hat und den Verein mit finanziellen Mitteln unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Neueintritte werden an der ordentlichen Vereinsversammlung bekannt gegeben.

Alle Mitglieder haben je ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres.
- Durch Ausschluss: falls ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

- Fr. 80.- für Einzelpersonen
- Fr. 200.- für Firmen
- Fr. 120.- für Paarmitgliedschaft (NEU: GV-Beschluss vom 20.01.2011)

Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederbeitragszahlung befreit (GV-Beschluss 26.9.2024)

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

a) Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung, die mindestens einmal jährlich zusammentritt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens dreissig Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes über die Arbeit des Vorstandes



ber uns: Der Verein sorebo setzt sich zum Ziel, angepasste Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen, an denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zum freien Arbeitsmarkt hingeführt werden können.











- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
- Abänderung und Ergänzung der Statuten. Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Beschlussfassung in anderen ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen sind.
- Auflösung des Vereins
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, jederzeit einberufen werden.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vereinsmitglieder, wobei jede ein Kollektivmitglied vertretende Person eine Stimme hat.
- d) Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig und muss durch eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegen; es darf jeweils nur ein Mitglied durch ein anderes vertreten werden.
- e) Bei Unstimmigkeiten, muss eine Mediation durch eine neutrale Instanz einberufen werden.

8. Der Vorstand

- a) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand ist allein befugt, öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen für den Verein abzugeben.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern. Er kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an einzelne delegieren.
- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, müssen mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sein.
- e) Der Vorstand kann für konkrete Aufgaben Beiräte mit einbeziehen. Diese können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- f) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von finanziellen Mitteln. Entspricht die Verwendung nicht den Zweckbestimmungen des Vereins, wird eine finanzielle Unterstützung verweigert resp. gestoppt werden.













- g) Bei Unstimmigkeiten muss eine Mediation durch eine neutrale Instanz einberufen werden.
- h) Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

9. Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle jeweils auf ein Jahr. Diese prüft, ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind. Sie orientiert die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Revisionsbericht.

10. Statutenänderung

Anträge auf Abänderung der Vereinsstatuten können von Mitgliedern bis sechs Wochen vor einer Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

11. Auflösung des Vereines

Der Verein besteht für unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss einer gemeinnützigen Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

12. Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie sind an der Versammlung vom 26.09.2024 genehmigt worden.











Ottikon, 26.09.2024

Präsident:

Rolf Zellweger

Geschäftsleitung:

Patrick Boesch

